

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über das Friedhofswesen der **Gemeinde Wiedergeltingen**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende

Friedhofgebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Friedhofswesen Gebühren.
2. Die Gemeinde erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Pflegegebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat,
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
2. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4 Friedhofspflegegebühren

Die Friedhofspflegegebühren betragen jährlich:

für Familiengräber	20,00 Euro
für Einzelgräber	15,00 Euro

§ 5 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für
- | | | | |
|----|--|--------------|-------------|
| a) | Familiengräber mit 3 Grabstätten | für 15 Jahre | 255,00 Euro |
| b) | Einzelgräber | für 15 Jahre | 165,00 Euro |
| c) | Die Gebühr für die Verlängerung
der Benutzungsdauer beträgt bei | | |
| | Familiengräber | | 255,00 Euro |
| | Einzelgräber | | 165,00 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Die Kosten für die Grabherstellung, den Leichentransport und die Versorgung der Leiche sind von den Angehörigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu zahlen.
2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Tag
- | | | |
|--|----------------|---------|
| | für Erwachsene | 50,00 € |
| | für Kinder | 25,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

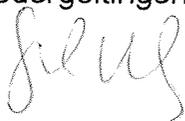
1. An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts | 10,00 € |
| 2. | für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 850,00 € |
| 3. | sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde | 15,00 € |
2. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Wiedergeltingen, den

27. NOV. 2003



Schulz
1. Bürgermeister

